

# RS Vwgh 2004/10/13 2000/10/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

## Index

23/04 Exekutionsordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

EO §355 Abs1;

GEG §1 Z2;

## Rechtssatz

Bei den in § 1 Z 2 GEG 1962 genannten Beträgen handelt es sich nicht bloß um die in einem Strafverfahren einzubringenden Geldstrafen, sondern auch um Geldstrafen, die in anderen gerichtlichen Verfahren verhängt werden (vgl. Tschugguel/Pötscher, Die Gerichtsgebühren, MGA, Anm. 3 zu § 1 GEG 1962). Hier: Die vorliegende, gemäß § 355 Abs. 1 EO verhängte Beugestrafe konnte daher ebenfalls gemäß § 1 Z 2 GEG 1962 eingebracht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100033.X01

## Im RIS seit

30.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)